

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, dem 25. April 1928, abends 7 Uhr, im Festsaal des »Hotel Prinz Albrecht«, Prinz-Albrecht-Str. 9.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das verlossene Vereinsjahr.
2. Rechnungslegung für das Jahr 1927/28 und Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Voranschlag für das Geschäftsjahr 1928/29.
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden. (Herr Karl Rosner ist wieder wählbar.)
5. Antrag des Herrn Dr. h. c. Georg Eisner, 1. Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Buchhändler, Ortsgruppe Berlin: »Die Hauptversammlung der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wolle beschließen, dem Arbeitgeberverbande der Deutschen Buchhändler, Ortsgruppe Berlin, auch für das laufende Geschäftsjahr eine Beihilfe von 1000.— M. (Eintausend Reichsmark) zu gewähren«.
6. Reorganisation des Börsenvereins (siehe Vbl. Nr. 52 vom 1. März 1928).
7. Besprechung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine stehenden Anträge.
8. Verschiedenes.

Nach § 11 a der Satzungen unserer Vereinigung ist jedes Mitglied verpflichtet, den Hauptversammlungen beizuwohnen: Wer in einer Hauptversammlung nicht erscheint, zahlt als außerordentlichen Beitrag 2.— M. an die Vereinskasse, sofern sein Ausbleiben nach Ansicht des Vorstandes nicht ausreichend entschuldigt wird.

Berlin, den 11. April 1928.

Der Vorstand

der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Dr. G. L. Hammerbacher, Vorsitzender.
 Franz Hennig, Schatzmeister.
 Walter Söhney, Schriftführer.
 Karl Rosner, stellvertr. Vorsitzender.
 Georg Eggers, stellvertr. Schatzmeister.
 Friedrich Maas, stellvertr. Schriftführer.
 Paul Mitschmann, Vorsitzender des Berliner Sortimentervereins.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig, werden hiermit zu der am Freitag, dem 4. Mai 1928, vormittags 9 Uhr stattfindenden

Hauptversammlung des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig,

im Buchhändlerhaus, Vorstandszimmer, Eingang Portal III, I. Stock, eingeladen.

Als Ausweis dient die Mitgliedskarte.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Rechnungslegung.
3. Neuwahlen im Vorstande und der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Feststellung des Haushaltplanes.
5. Referat des Geschäftsführers über die sozialpolitische Lage.
6. Allgemeines.

Leipzig, den 16. April 1928.

Der Vorstand

des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig.

Max Röber, Vorsteher.

Zur Satzungsänderung im Börsenverein.

Nachdem die neuen Satzungen im Börsenblatt veröffentlicht sind, werden dieselben für die Kritik frei. Wenn es auch gewagt ist, oft anderer Meinung zu sein, so glaube ich doch, daß dem Börsenverein besser damit gedient ist: recht viele melden sich zum Wort, anstatt teilnahmslos stillschweigend zu schluden. Je stärker das Blut pulsiert, desto mehr stößt der Körper ab an giftigen Elementen, desto gesunder wird das Leben. —

Für dieses Mal nur einige Hauptpunkte:

2. Der Vorstand. Spätere Neuwahl. So begrüßenswert es ist, »daß ein Mann, der seine Fähigkeiten bewiesen, nun auch noch sechs Jahre Erster Vorsitzender sein darf«, so gefährlich ist es doch für das Amt des Zweiten Vorsitzenden. Der Zweite Vorsitzende soll den Ersten Vorsitzenden evtl. vertreten, seinen Platz voll und ganz ausfüllen und unter Umständen sogar für längere Zeit (bei Todes- oder Krankheitsfall) das Steuer des Vereins führen. Auf diesen Posten ist also mit großem Vorbedacht ein Mann gewählt worden, dem wir zutrauen, daß er jederzeit in der Lage ist, Erster Vorsitzender zu sein. Wird aber jetzt, wenn die Reihe an ihm ist, ein anderer zum Ersten Vorsitzenden gewählt, so erhält der Zweite Vorsitzende ein solches Mißtrauensvotum, daß er sicherlich sein Amt niederlegen muß und wird. Unter Umständen also verliert man eine sehr wertvolle Kraft, die gezwungen wird, sich ganz aus dem Vereinsleben zurückzuziehen. Ich dünke auch: Sechs Jahre in einem Amt sind wirklich lang genug, um neuen Kräften Platz zu machen.

3. Fachauschuß. »In den Sitzungen des Fachauschusses führt der Erste Vorsteher des Börsenvereins oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter den Vorsitz.« Ich halte das für falsch. Der Erste Vorsteher soll unter Umständen bei Stimmengleichheit entscheiden. In diesem Falle aber hat er kein Stimmrecht, darf nur raten, aber den Knoten nicht durchhauen. Außerdem ist nach allgemeinen Begriffen der Erste Vorsteher immer verantwortlich für das, was geschieht, aber gerade das soll hier nicht der Fall sein. Die Fachauschüsse allein sollen verantwortlich sein und der Börsenvereinsvorstand völlig neutral, abwartend, warnend in diesem wirken. Zudem ist die Stellung des Börsenvereinsvorsitzenden gar zu leicht festgelegt, wenn er in der Hauptversammlung Kantate den Vorsitz führen muß. Völlige Freiheit und Unabhängigkeit des Ersten Vorsitzenden des Börsenvereins ist aber erste Bedingung.

Anträge wirtschaftlicher Art. Diesen Paragraphen halte ich für sehr gefährlich. Durch diesen werden die Generalversammlungen öde und langweilig, denn keiner wird das Wort ergreifen und zu einer Sache sprechen, wenn eine Abstimmung ihm nicht beweisen kann, ob seine Worte gewirkt haben oder nicht. Zudem! Ist der Fachauschuß denn stets ganz sicher, daß er die Mehrheit seiner Mitglieder vertritt und könnte ihn nicht eine Abstimmung in der Generalversammlung belehren, daß viele seiner Mitglieder doch anderer Meinung sind? Zweck des Fachauschusses soll doch sein: Nichts Wirtschaftliches soll zum Gesetz erhoben werden, ehe der Fachauschuß seine Zustimmung gegeben hat. Das bedingt aber nicht, daß über ein Gesetz nicht abgestimmt werden darf. Also sollten wir es machen, wie es in Parlamenten gehandhabt wird und auch in Deutschland in der Reichsregierung: Das freie Wort, die Abstimmung soll nicht beschnitten werden, aber der Vorstand des Börsenvereins hat erst dann das Recht, den Antrag zum Gesetz zu erheben, wenn der Fachauschuß mit zwei Drittel Mehrheit zugestimmt hat. Analog wie im Reichstag der Reichsrat die Beschlüsse des Reichstags sanktionieren muß, ehe sie Gesetz werden können. Nur auf diese Weise werden keine Kräfte lahmgelegt, nur auf diese Weise kann sich das freie Spiel der Gedanken, Taten und Kräfte entfalten.

7. Sonstige Ausschüsse. Nachdem dem Rechnungsausschuß das einzige Recht, welches er besitzt, das »Betorecht gegen größere Ausgaben zu besitzen und evtl. auszuüben« genommen werden soll, hat der Rechnungsausschuß gar keinen Wert mehr. Eine Buchkontrolle ist unmöglich und wird auch